

Bündnis 90/DIE GRÜNEN Kreistag Rhein-Sieg
Kreishaus 53721 Siegburg

An Herrn
Landrat Sebastian Schuster

- im Hause -

Kreistagsfraktion Rhein-Sieg

Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Telefon 02241 - 50737
Telefax 02241 - 53642

info@gruene-fraktion-rhein-sieg.de
www.gruene-fraktion-rhein-sieg.de

Siegburg, 26. Januar 2016

Sehr geehrter Herr Schuster,
sehr geehrte Damen und Herren,

die GRÜNE Kreistagsfraktion gibt zu Protokoll der UmwA-Sitzung
am 26. Januar 2015:

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises beauftragt die Verwaltung, in Zusammenarbeit mit Tierschutzvereinen nach § 13 b) Tierschutzgesetz eine Katzenschutzverordnung zum Schutz freilebender Katzen in Gebieten, in denen nachweisbar Probleme in Folge einer überhöhten Katzenpopulation auftreten, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Durch die Änderung des Tierschutzgesetzes am 13. Juli 2013 sind die Landesregierungen ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den in den betroffenen Gebieten freilebenden Katzen erforderlich ist.

Durch die Änderung der ZustVO Tierschutz NRW vom 3. Februar 2015 ist diese Ermächtigung an die Kreisordnungsbehörden übertragen worden. Mit Schreiben vom 5.11.2015 wurde den Kreisordnungsbehörden vom MKULNV des Landes Nordrhein-Westfalen eine mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmte Musterverordnung für eine kommunale „Verordnung zum Schutz freilebender Katzen in bestimmten Gebieten nach § 13 b TierSchG“ zugesandt. Die Landesregierung empfiehlt den Kommunen bei der Ausweisung „bestimmter Gebiete“ eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Tierschutzvereinen.

Die Musterverordnung hat folgende wesentlichen Inhalte:

- Ein Schutzgebiet besteht aus der Region, in der im Sinne des § 13b Satz 1 Nummer 1 Tierschutzgesetz an dort freilebenden Katzen erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden festgestellt worden sind und einem diese Region umgebenden Bereich. Dieser umliegende Bereich findet entweder schon aufgrund

des Habitats seine natürlichen Grenzen oder endet jedenfalls in einem Umkreis von fünf Kilometern um den festgelegten Bereich. Überlappende Gebiete werden zu einem großen Gebiet zusammengefasst.

- Innerhalb der festgelegten Schutzgebiete und dem umliegenden Bereich haben die Katzenhalterinnen und -halter sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen keinen unkontrollierten freien Auslauf haben. Kann die Haltungsperson dies nicht sicherstellen, so hat sie die Katze fortpflanzungsunfähig zu machen.
- Die Haltungsperson hat die Freigängerkatze eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen und zu registrieren.
- Die Registrierung von Katzen hat bei einem mit der Kreisordnungsbehörde kooperierenden privaten Haustier-Register (Tasso oder Deutsches Haustierregister) oder bei einem amtlichen Register zu erfolgen, sofern die Kreisordnungsbehörde ein solches eingerichtet hat.
- Freigängerkatzen, derer die Kreisordnungsbehörde oder von ihr Beauftragte innerhalb eines Schutzgebiets habhaft werden, dürfen zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut genommen werden.
- Ist die Haltungsperson ermittelt und die Katze noch nicht unfruchtbar gemacht, so kann die Kreisordnungsbehörde anordnen, die Katze unfruchtbar machen zu lassen.
- Ist eine innerhalb des Schutzgebietes angetroffene Freigängerkatze nicht gekennzeichnet und registriert und eine Ermittlung der Haltungsperson daher nicht möglich, kann die Kreisordnungsbehörde Dritte mit der Kennzeichnung und Registrierung beauftragen.
- Ist die Freigängerkatze noch fortpflanzungsfähig, kann die Kreisordnungsbehörde darüber hinaus Dritte mit der Unfruchtbarmachung beauftragen.
- Die Kreisordnungsbehörde oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und unfruchtbar machen lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Ist für diese Maßnahmen das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, ist der Eigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Kreisordnungsbehörde oder den von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die freilebenden Katzen zu unterstützen.
- Nach der Unfruchtbarmachung kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit sollte an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.

Um die Überpopulation von Katzen im Rhein-Sieg-Kreis einzudämmen, ist eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsspflicht für freilaufende Katzen (d.h. Besitzerkatzen) unerlässlich.

Im Rhein-Sieg-Kreis gibt es 10 hier tätige Tier- und Katzenschutzvereine: Tierheim Troisdorf (seit 1955), Katzenschutz Bonn/Rhein-Sieg (1977), Bonner Katzenschutz-Initiative (1978), Tier-, Natur- und Artenschutz Siegengebirge (1985), Procat Europa (2000), Katzenhilfe Bonn (2005), Arbeitsgemeinschaft Tier & Wir (2006), Gnadenhof Anna (2008), Straßenkatzen Köln mit Pflegestelle in Lohmar (2011) Katzenschutz Much.

In den Jahren 2010 bis 2014 haben diese Vereine im Rhein-Sieg-Kreis **3.342 Katzen** eingefangen, kastrieren und tierärztlich versorgen lassen. Das Tierheim Troisdorf hat in diesem Zeitraum **3.851 Fund- und Abgabetierr** aufgenommen. Daraus ergibt sich eine Zahl von **7.193 Katzen**.

Die vorstehend aufgeführten Vereine (teilweise bereits seit Jahrzehnten) sind ständig bis an ihre Grenzen ausgelastet, insofern kann auch von einer hohen Dunkelziffer an Katzen im Kreisgebiet ausgegangen werden, um die sich noch niemand kümmert und die sich demzufolge besonders rasch und ungebremsst vermehren. Unkastrierte Katzen können sich zwei bis dreimal im Jahr fortpflanzen. Bei vier bis

sechs Welpen pro Wurf und einer Geschlechtsreife ab dem 5. Lebensmonat, steigt ihre Zahl schnell sprunghaft an.

Die Tatsache, dass andere Maßnahmen bisher nicht ausreichen, ergibt sich aus dem oben aufgeführten teilweise Jahrzehnte langen ehrenamtlichen Engagement der Tier- und Katzenschutzvereine, die das Problem aber nur abmildern können, nicht aber langfristig verbessern. Laut Statistik steigt die Anzahl der Katzen in den Haushalten kontinuierlich und somit auch die Zahl der Katzen, die unkastriert nach draußen gelassen werden. **Tierschützern fehlte bisher die Rechtssicherheit, um erforderliche Maßnahmen gegenüber uneinsichtigen Katzenbesitzern umzusetzen. Mit einer Katzenschutzverordnung wird für sie eine wichtige Handhabe geschaffen**, auf verantwortungslose Katzenbesitzer zuzugehen um diese in die Verantwortung zu nehmen. Gleichzeitig gibt sie den Tier- und Katzenschutzvereinen Handlungssicherheit bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen (einfangen, Halter ermitteln, kastrieren, vermitteln oder versorgen) zur langfristigen Verringerung der Anzahl der freilebenden Katzen. Hierzu wird vorge-schlagen, die Tier- und Katzenschutzvereine mit den bereits bestehenden Aufga-ben zum Schutz der Katzen, offiziell zu beauftragen (s.a. § 5 der Musterverordnung vom Land NRW: „... die Kreisordnungsbehörde oder von ihr Beauftragte...“). Diese Maßnahmen versprechen nachhaltig und somit auch **langfristig kostensenkend** für den gesamten Rhein-Sieg-Kreis sowie die Tierschutzvereine zu wirken.

Grund für die Schaffung der Ermächtigungsgrundlage waren Berichte über eine starke Zunahme von Kolonien verwilderter Katzen. Bei diesen Tieren handelt es sich um entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Hauskatzen und deren Nachkommen. Sie gehören einer domestizierten Art an und sind deswegen nicht an ein Leben ohne menschliche Unterstützung angepasst, so dass sie, wenn sie dauerhaft ohne menschliche Obhut leben, häufig Schmerzen, Leiden oder Schäden in erheblichem Ausmaß erfahren. In der amtlichen Begründung zu § 13 b) heißt es dazu: „Krankheiten wie z.B. Katzenschnupfen oder Verletzungen und Traumata treten signifikant häufiger auf und führen zu erheblichen Leiden. Auch der Anteil abgemagerter oder unterernährter Katzen ist deutlich höher. Das Ausmaß dieser Erscheinungen, die erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Tieren verursachen, nimmt mit steigender Populationsdichte zu.“

Neben den Tier- und Katzenschutzvereinen unterstützen die Naturschutzverbände, die Jägerschaft sowie die Bundestierärztekammer die Kastrationspflicht, um den Bestand an freilebenden Katzen zu reduzieren.

Aus den oben ausgeführten Fakten ergeben sich alle Voraussetzungen für den Be-schluss zur die Einführung der Katzenschutzverordnung im Rhein-Sieg-Kreis.

Ergänzende Hinweise

Die Musterverordnung geht nicht auf eine Bußgeldvorschrift bei Zuwiderhandlung der Katzenhalter ein. Da diese Möglichkeit jedoch aufgrund des OWiG besteht und den Kreisordnungsbehörden obliegt, wird diese als sinnvoll vorgeschlagen.

Zur evtl. auftretenden Frage der Kontrolle ist auszuführen, dass eine Norm nicht die primäre Aufgabe hat, alle Zuwiderhandlungen mit In-Kraft-Treten zu krimina-lisieren und zu 100 % zu sanktionieren. Gerade auch der Bundes- und die Landes-gesetzgeber als Wiege unzähliger solcher Rechtsvorschriften sind ein Paradebei-spiel dafür, dass unzählige Rechtsnormen nicht kontrolliert werden oder nicht kon-trolliert werden können.

Gesetze und Gebote haben zuallererst eine Bahnungs- und Schienungsfunktion für erwünschte Verhaltens- und Denkweisen und bieten eine Handlungsgrundlage, wenn Verstöße ein Handeln erforderlich macht. Die Einführung einer Katzenschutz-verordnung aus dem Grund abzulehnen, dass sie nicht kontrolliert werden könne

bedeutet im Ansatz, dass dadurch bereits erlassene Verordnungen der Kommune in Frage zu stellen sind. In gewisser Weise würde eine Kontrolle, wie andere selbstkontrollierende Vorschriften, durch die engagierten Helfer im Tier- und Katzenschutz sowie Mitbürger erfolgen, wie dies bereits in über 350 Städten und Gemeinden in Deutschland erfolgreich praktiziert wird, um Katzenelend zu verringern.